

- zu unerschütterlicher Siegeszuversicht des Marxismus-Leninismus
- zum sozialistischen Internationalismus
- zur Freundschaft mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten.

(2) Durch die richtige Auswahl und kontinuierliche Zuführung neuer Kader, die politisch-ideologische Erziehung und die Aneignung umfangreicher politisch-fachlicher und militärischer Kenntnisse und Fähigkeiten, den zweckmäßigen Einsatz und die planmäßige Entwicklung und Förderung der Angehörigen des MfS ist die militärische Disziplin und Einsatzbereitschaft des MfS ständig so zu erhöhen, daß alle gestellten Aufgaben mit hoher Qualität gelöst werden.

§ 14

(1) Die Angehörigen des MfS leisten den Fahneid und haben die Pflicht, ihrem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik, allzeit treu zu dienen.

(2) Der Dienst im MfS ist Wehersatzdienst. Die Angehörigen des MfS führen militärische Dienstgrade entsprechend der Dienstlaufbahnordnung.

IV.

Vertretung des MfS im Rechtsverkehr

§ 15

Das MfS ist juristische Person und Haushaltorganisation.